



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Gesuch für ein Carnet de Passages en Douane (CPD)

Sehr geehrtes Mitglied, sehr geehrter Kunde,

Bevor Sie das Gesuch für Ihr "Carnet de Passages" ausfüllen, bitten wir Sie, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen. Vielen Dank.

Das "Carnet de Passages en Douane" (CPD) ist ein **internationales Zolldokument**, das eine **vorübergehende, zollfreie Einfuhr eines Motorfahrzeuges in verschiedenen Ländern der Welt erlaubt**. Grundlage für die Ausstellung des Carnet de Passages sind internationale Zollabkommen der Vereinten Nationen von 1954 und 1956. Die der AIT und der FIA angeschlossenen Clubs und Vereine garantieren und stellen die CPD gemäss den Vorschriften aus, die durch das Zolldokumentensystem der AIT/FIA genau festgelegt wurden.

Das CPD ist eine Zollsicherheit und garantiert dem Land, in das Sie einreisen, dass das Fahrzeug spätestens bei Ablauf des zollfreien Aufenthaltes wieder ausgeführt wird. Sollte die Wiederausfuhr nicht stattfinden, wird die Zollbehörde des Einreiselandes die Einfuhrgebühren und Einfuhrsteuern fordern.

Das CPD wird auf eine Person und ein Fahrzeug ausgestellt. **Das Carnet de Passages gilt als amtliche Urkunde und bleibt Eigentum des TCS und muss nach Gebrauch dem TCS zurückgesendet werden. Das CPD ist ein Jahr gültig. Die Aufenthaltsdauer beschränkt sich jedoch immer auf die jeweilige gesetzlich vorgeschriebene Einfuhrbewilligung eines Landes.**

Verkaufspreis CPD

• TCS-Mitglied	CHF 220.-
• Nicht-TCS-Mitglied	CHF 330.-
• Fahrzeuge die nicht in der Schweiz immatrikuliert sind (auch für Mitglieder)	CHF 620.-

Die Preisangaben sind ohne Gewähr und können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung angepasst werden.

Kaution

Das CPD wird gegen eine Garantie in Form einer in bar überwiesenen Kaution auf das TCS-Postkonto oder einer Solidarbürgschaft bei einer Schweizer Bank ausgestellt. Für eine Solidarbürgschaft darf einzig das TCS-Formular benutzt werden (siehe Seite 5).

Die Kaution für nicht in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge wird auf Anfrage berechnet.

Für Schweizer Fahrzeuge:

Der Kautionsbetrag (Bar oder die Bürgschaft) ist folgendermassen zu berechnen (**Mindestbetrag CHF 3'000.-**):

<i>Fahrzeugwert</i>	<i>Kaution</i>
• bis zu CHF 9'999.-	= CHF 3'000.-
• ab CHF 10'000.-	= 50% des Fahrzeugwertes

Ausnahmen:

- **Indien, Kenia, Pakistan** : Für diese Länder muss die **Kaution 100% des aktuellen Fahrzeugwertes betragen** (Minimalbetrag von CHF 3'000.-). Das betrifft auch Fahrzeuge mit zeitlich begrenztem Schweizer Kennzeichen (Z) sowie Fahrzeuge, die für eine spätere Anmeldung in die Schweiz importiert werden.
- **Ägypten**: Die Kaution muss **100% des aktuellen Fahrzeugwertes darstellen**. Hingegen wird ein **Minimalbetrag von CHF 10'000.- für Fahrzeuge mit 4 Rädern** (Autos, Wohnmobile..) **sowie CHF 5'000.- für 2-Räder** (Motorrad, Skooter..) **verlangt**.

Rennfahrzeuge (Italien/Europa)

Für Reisen innerhalb Europas mit Rennfahrzeugen ohne Kennzeichen, muss die Kaution 20% des aktuellen Fahrzeugwertes betragen; die Mindestkaution liegt bei CHF 1'000.-.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Ihr Gesuch

Um Unannehmlichkeiten zu vermindern, empfehlen wir Ihnen Ihr Gesuch 4-6 Wochen vor Abreise zu stellen. Nach Erhalt Ihres Antrages, sowie Ihrer Zahlung, wird Ihnen das Carnet per A+ Post an Ihren Wohnsitz gesandt.

Wir bitten Sie:

1. Ihren Antrag online unter folgendem Link zu tätigen
https://issuance.fiacpd.com/application/index/tcs_carnetdepassage

Sollten Sie Ihr CPD nicht online beantragen können, bitten wir Sie, das Antragsformular auf Seite 5 auszufüllen und entweder per Post an unsere Adresse oder per Email an cpd@tcs.ch zu senden.

Bevor Sie mit Ihrem Onlineantrag beginnen, bitten wir Sie, folgende Dokumente im PDF/JPEG Format bereit zu halten, denn diese müssen während dem Antrag hochgeladen werden. Falls Dokumente fehlen, muss der Antrag unterbrochen werden.

- Ihr Reisepass (mit Unterschrift)
- Fahrzeugausweis
- Führerschein (Vorder- und Rückseite)
- Verpflichtung* (siehe Seite 5)
- Zahlungsbestätigung
- und falls Sie TCS-Mitglied sind, Ihre Mitgliederkarte.

***Bitte beachten Sie, dass die datierte und unterschriebene Verpflichtung Ihrem Antrag beigelegt werden muss (Seite 4).**

Mit Ihrer Unterschrift verpflichten Sie sich, alle Zollgebühren zuzüglich der landesüblichen Steuern zu übernehmen, die von einer ausländischen Zollverwaltung für ein Fahrzeug, das nicht wieder ausgeführt werden konnte, oder aufgrund einer unsachgemässen Verwendung (Betrug) des Carnet de Passage erhoben werden.

Diese Steuern und Abgaben sind von Land zu Land unterschiedlich und werden in der Regel anhand des Marktwertes des Fahrzeugs im Einfuhrland und nicht anhand des auf dem Carnet vermerkten Wertes berechnet.



Zur Information, in gewissen Ländern wie Iran, Kenia oder Indien, können die Zollgebühren bis zu 250% des Fahrzeugwertes betragen.

In Ägypten oder Pakistan, können diese bis zu 5 Mal den Fahrzeugwert ausmachen.

Mit Ihrer Unterschrift übernehmen Sie die Verantwortung der Bezahlung dieser Steuern im Falle einer Zollreklamation.

2. Der Verkaufspreis des Carnets + Kautionsbetrag (nur falls es keine Solidarbürgschaft gibt) ist auf das Postkonto **CCP 12-28178-3 / IBAN CH33 0900 0000 1202 8178 3** einzubezahlen.
Empfänger : TCS-Zolldokumente, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier-Genève

Erneuerung oder Gültigkeitsverlängerung

Falls Ihre Reise länger als ein Jahr dauern sollte, können Sie uns **spätestens einen Monat vor Ablauf Ihres CPD** einen Erneuerungsantrag zu stellen. Daraufhin erhalten Sie ein neues CPD (Anschluss-Carnet) für ein Jahr. Es wird Ihnen erneut der Verkaufspreis eines Carnets verrechnet. Die Kautions wird vom alten Carnet übernommen, insofern die Höhe der Kautions für die weiteren Reiseziele ausreichend ist; sonst muss die Kautions angepasst werden.

NB: Die Anschluss-Carnets müssen unbedingt fortlaufend und lückenlos datiert sein. Auch dürfen sich die Gültigkeitsdaten nicht überschneiden. Bei der Ausreise wird das alte Carnet abgestempelt und zur nächsten Einreise wird das neue Carnet vorgelegt und abgestempelt. Somit wird das alte gelöscht und die Gültigkeit auf das neue Carnet übertragen.

Falls sich Ihr Aufenthalt im besuchten Land unvorhergesehen verlängern sollte und Ihr Carnet vor der Ausreise verfällt, kann ausnahmsweise eine **Verlängerung für 3 bis 12 Monate** beim lokalen Automobilclub beantragt werden. Für eine Verlängerung muss jedoch zuerst das Einverständnis der lokalen Zollbehörden eingeholt werden. Die macht in der Regel der lokale Automobilklub. Sollte das bereiste Land nicht über einen Automobilklub verfügen, dann kann die Verlängerung mit Einverständnis der Zollbehörden vom TCS vorgenommen werden. Dazu muss das Originalcarnet an unsere Adresse in Vernier eingesandt werden.

Die Kosten für eine Verlängerung betragen CHF 100.-.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Ein verlängertes Carnet ist nur in dem Land gültig, in dem es verlängert wurde. Es kann nicht zur Rückreise nach Europa oder in anderen Ländern benutzt werden. Sie sollten sich auf alle Fälle absichern, dass die Einfuhrbestimmungen des Aufenthaltslandes weiter eingehalten werden. Bitte lesen Sie hierzu auch die länderspezifischen Informationen (Südafrikanische Zollunion, Australien und Neuseeland) auf unserer Internetseite aufmerksam durch.

Freistellung der Kautions / Bürgschaft

Das ordnungsgemäss gelöschte Original-Carnet muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit dem TCS zurückgesandt werden. Die Inhaber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, sich nicht von Ihren Fahrzeugen zu trennen (Verkauf, Verschrottung usw.), bevor sie von den unterschiedlichen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Ausstellerclub (TCS) befreit worden sind. Zur Freistellung der Kautions muss das Carnet mit der vom Schweizer Zoll bei der Rückreise abgestempelten Standortbescheinigung (letzte Seite im Carnet) dem TCS zurückgesendet werden.

Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den TCS findet nicht statt. Die Solidarbürgschaft wird von uns direkt an die Bank zurückgesandt.

Datenschutz

Die mit dem Anmeldeformular erhobenen Daten werden vom Touring Club Schweiz (TCS) und der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) mit Sitz in Genf, Schweiz, elektronisch verarbeitet. Sie können ausschließlich zu zolltechnischen, logistischen und/oder organisatorischen Zwecken an Orte innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden. Die Daten werden vom TCS und der FIA im Zusammenhang mit einem Antrag eines „Carnet de passages en Douane (CPD)“ erhoben und so lange wie nötig aufbewahrt. Gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 und der Verordnung über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 haben Sie das Recht, Ihre Daten einzusehen und zu berichtigen, indem Sie sich schriftlich an cpd@tcs.ch wenden.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

VERPFLICHTUNG UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

1. Hiermit erkläre ich, dass ich keinen Hauptwohnsitz in einem der von mir besuchten Länder habe und bestätige die Richtigkeit meiner Angaben im Antragsformular des Carnet de Passages (CPD).
2. Ich werde die Zollgesetze und -vorschriften des besuchten Landes zur vorübergehenden Einfuhr von Kraftfahrzeugen beachten, insbesondere alle Anweisungen zur Verwendung der CPD (Einreisevisum, Ausreisevisum etc.).
3. Ich werde das Fahrzeug weder Personen oder Unternehmen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Land der vorübergehenden Einfuhr zur Verfügung stellen, noch werde ich es innerhalb dieses Landes für die Beförderung von Gütern oder Personen im Inland gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung verwenden, es sei denn, es wurde ausdrücklich von den örtlichen Zollbehörden genehmigt. (Wenn es ausnahmsweise erforderlich ist, das Fahrzeug einem Dritten, der nicht im Land der vorübergehenden Einfuhr ansässig ist, zur Verfügung zu stellen, werde ich mich zwecks Weisung an den bürgenden Verband oder den Touring Club (TCS) wenden).
4. Ich werde das Fahrzeug und alle vom TCS im Carnet de Passage des besuchten Landes bzw. der besuchten Länder aufgeführten Gegenstände innerhalb der von der nationalen Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Frist wieder ausführen und bei der Ausreise aus dem besuchten Land sicherstellen, dass das CPD, welches ein Eigentum des ausstellenden Verbandes (TCS) bleibt, von den Zollbehörden abgefertigt wurde.
5. Ich werde den ausstellenden Verband (TCS) oder den bürgenden Verband des besuchten Landes so schnell wie möglich über alle Umstände (Beschädigung, Beschlagnahme usw.) informieren, die die Ausfuhr des importierten Fahrzeugs und / oder anderer Gegenstände verhindern oder verzögern.
6. Ich Sorge dafür, dass das CPD von der Zollverwaltung abgefertigt wird, bevor das Fahrzeug verkauft oder seine Eigenschaften geändert werden, oder wenn das Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht mehr zugelassen oder unter Zollkontrolle zerstört wurde. Entspricht der Status des Inhabers des CPD nicht mehr den Anforderungen der Zollverwaltung des besuchten Landes im Hinblick auf die vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen (zum Beispiel Verlegung des Hauptwohnsitzes vom Inhaber ins Ausland, Vernichtung oder Aufgabe des Fahrzeug unter Zollkontrolle usw.), muss der Inhaber das ordnungsgemäss abgestempelte CPD so schnell wie möglich an den ausstellenden Verband (TCS) zurücksenden.
7. Ich werde das CPD unmittelbar nach Gebrauch oder spätestens am Ablaufdatum nach ordnungsgemässer Abstempelung an den ausstellenden Verband (TCS) zurücksenden.
8. Ich werde dem TCS eine ordnungsgemäss ausgefüllte Präsenzbescheinigung aushändigen – siehe letzte Seite des CPD – für den Fall, in welchem das CPD im letzten Land, in dem es für die vorübergehende Einfuhr verwendet wurde, nicht ordnungsgemäss vom Zoll abgefertigt wurde.
9. Bei Verlust des CPD lege ich dem TCS eine ordnungsgemäss ausgefüllte Präsenzbescheinigung vor, die von den Behörden des Landes der Registrierung oder der endgültigen Einfuhr ausgestellt und nach dem Ablaufdatum der CPD datiert ist.
10. Wenn der ausstellende Verband dies nach Ablauf des CPD verlangt (um den ausstellenden Verband und mich zu schützen), werde ich eine ordnungsgemäss ausgefüllte Präsenzbescheinigung im Land der Registrierung oder der endgültigen Einfuhr vorlegen, damit jeglichen Streit um die Echtheit eines Ausreisevisums vermieden werden kann.
11. Ich erstatte dem ausstellenden Verband (TCS) gegen Vorlage einer Erklärung alle Kosten im Zusammenhang mit dem ausgestellten Carnet (einschließlich der Zahlung der Zollsteuern) und die vom ausstellenden Verband garantiert werden, einschließlich der Kosten, die sich aus fehlerhaften Informationen ergeben, die ich gestellt haben (Steuern bis zu 500 % des Fahrzeugwertes).
12. Ich ermächtige den ausstellenden Verband (TCS), von einer öffentlichen oder privaten Behörde die Einzelheiten meiner Anschrift und alle anderen Informationen einzuholen, die für die effiziente Bearbeitung von Informationsanfragen erforderlich sind, die sich aus der Verwendung eines Carnets oder eines anderen Zolldokuments ergeben, für welches der TCS die Garantie übernimmt.
13. Ich ermächtige den ausstellenden Verband (TCS), auf meine Kosten alle zumutbaren rechtlichen Schritte zu unternehmen, um die Zahlung von Zöllen und/oder Steuern zu vermeiden und die hierfür hinterlegte Kautions/Sicherheit zu verwenden.
14. Mir ist bekannt, dass der ausstellende Verband (TCS) nicht für die Auswirkungen von Änderungen der Vorschriften zur vorübergehenden Einfuhr verantwortlich gemacht werden kann, die der AIT / FIA nicht offiziell mitgeteilt wurden oder die nach der Ausstellung des CPD geändert werden.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich diese Verpflichtung und erkenne die Zuständigkeit der Gerichte von Genf als alleinige Zuständigkeit für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung an. Außerdem akzeptiere ich hiermit die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der FIA (siehe <https://www.fia.com/cpd-terms-and-conditions>)

Ausgestellt in am Unterschrift



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Gesuch um ein Carnet de Passages

Verpflichtung und Einverständniserklärung nicht vergessen

(Bitte einer Kopie des Führerscheins, des Fahrzeugausweises, des Reisepasses + der Einzahlungsquittung beilegen)

Mitglieds-Nummer	FAHRZEUGDATEN
Name	Kontrollschild-Nr.
Vorname.....	Landeszeichen (z.B. CH, D, etc.)
Adresse	Baujahr
.....	Leergewicht (kg)
Telefon privat	Heutiger Wert in CHF
E-Mail-Adresse	Hinterlegte Kautions in CHF.....
Telefon Geschäft / Handy.....	Fahrgestell-Nr.....
Nationalität	Marke & Modell
Geburtsort	Motornummer (s. Wartung/Abgastestbuch/COC)
Geburtsdatum	Motormarke
Pass-Nummer	Anzahl Zylinder
Ausgestellt durch..... am.....	PS / Hubraum (cm ³).....
Ich wünsche:	Fahrzeuggattung (z.B. Personenwagen, Camper, etc.)
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de Passages zu 5 Blättern
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de Passages zu 10 Blättern	Farbe
<input type="checkbox"/> 1 Carnet de Passages zu 25 Blättern	Innenausstattung (z.B. Stoff, Leder, Farbe, etc.)
Gültig für folgende Länder:
.....	Anzahl Sitzplätze
.....	Radio (oder GPS + Marke).....
.....	Anzahl Reserveräder / -reifen
Gültig ab (Datum):.....	Aussenausstattung (Dachbox, Seitenkoffer, Reservetank, Solarpanel etc.)
Gewünschtes Zustellungsdatum:.....
Vorgesehenes Rückreisedatum :
	Reisegrund : Urlaub / Privat : <input type="checkbox"/> Geschäftlich : <input type="checkbox"/>
Falls ein 2. Fahrer auf dem Carnet vermerkt werden soll:	Falls das Fahrzeug einer Drittperson gehört :
Name / Vorname :	Name / Vorname und Adresse des Besitzers :
E-Mail :
Telefonnummer :
Passnummer (Kopie beilegen)	E-Mail :
	Telefonnummer:
KONTAKTPERSON für Notfälle (Obligatorisch)	Bitte legen Sie eine Vollmacht bei (Herunterladbar auf www.tcs.ch)
Name :	
Tel + E-Mail :	
.....	

Datierte und unterschriebene Verpflichtung bitte beilegen

Ausgestellt inam.....Unterschrift.....

Datenschutz:

Die mit dem Anmeldeformular erhobenen Daten werden vom Touring Club Schweiz (TCS) und der Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) mit Sitz in Genf, Schweiz, elektronisch verarbeitet. Sie können ausschließlich zu zolltechnischen, logistischen und/oder organisatorischen Zwecken an Orte innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden. Die Daten werden vom TCS und der FIA im Zusammenhang mit einem Antrag eines „Carnet de passages en Douane (CPD)“ erhoben und so lange wie nötig aufbewahrt. Gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 und der Verordnung über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 haben Sie das Recht, Ihre Daten einzusehen und zu berichtigen, indem Sie sich schriftlich an cpd@tcs.ch wenden.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Solidarbürgschaft – Bank

1. Die unterzeichnete Bank _____
verbürgt sich gegenüber dem Touring Club Schweiz (TCS) als Solidarbürge mit dem Hauptschuldner im Sinne der Art. 492 und folgenden des Schweizerischen Obligationenrechts zur Erfüllung der Verpflichtung, eingegangen von:
Herrn/Frau _____
wohnhaft in _____
bis zum Höchstbetrag von CHF _____
(in Worten, CHF _____)
2. Der Bürge haftet für alle Forderungen der Zollverwaltungen (Zölle, Steuern, Gebühren, Bussen, Strafen, Zinsen, usw.) betreffend die an den Hauptschuldner ausgestellten Zolldokumente (z.B. im Falle unterlassener oder verspäteter Wiederausfuhr des Fahrzeuges, bei nicht richtiger Abwicklung der Zollformalitäten usw.). Der Bürge haftet außerdem für alle Kosten des TCS, die im Zusammenhang mit der Löschung der Dokumente entstehen können.
3. Die Verpflichtung der Bürgen dauert bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des TCS an, unabhängig von allen anderen Sicherheiten des TCS.
4. Wenn der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos ermahnt worden oder wenn seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, kann der Bürge vor der Verwertung der Faustpfand- und Forderungspfandrechte belangt werden.
5. Wird die Leistungspflicht des Hauptschuldners, der im Ausland wohnt oder seinen Wohnsitz nachträglich ins Ausland verlegt, durch die ausländische Gesetzgebung aufgehoben oder eingeschränkt, so verzichtet der Bürge hiermit ausdrücklich, sich auf diese Bestimmungen zu berufen.
6. Besitzt der TCS andere Sicherheiten, die nicht eigens für die verbürgte Forderung bestellt wurden, so kann er sie in erster Linie für die Bezahlung anderer Forderungen verwenden.
7. Auf den Bürgen gehen in demselben Masse, als er den TCS befriedigt hat, die für die verbürgten Forderungen bestimmten Pfandrechte und anderweitigen Sicherheiten nur dann über, wenn sie vom Hauptschuldner eigens für diese Forderungen gestellt worden sind, sei es bei der Übernahme der Solidarbürgschaft, oder später. Geht infolge einer teilweisen Bezahlung der Schuld nur ein Teil des Pfandrechtes oder einer anderen Sicherheit auf den Bürgen über, so hat der dem TCS verbleibende Teil vor demjenigen des Bürgen den Vorrang.
8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die vorliegende Solidarbürgschaft untersteht dem Schweizerischen Recht. Für alle Streitfälle und Betreibungen im Zusammenhang damit, anerkennt der Bürge Genf als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Ort und Datum:

Unterschrift der Bank:

Senden Sie bitte das Original dieses Formulars an:

Touring Club Schweiz
Zolldokumente
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genève



Touring Club Schweiz
 Chemin de Blandonnet 4
 Case postale 820
 1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
 Tel.: +41 58 827 12 53
 Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Hinweise zur Benutzung des Carnet de Passages en Douane (CPD)

Nach Aushändigung des Carnet de Passages

Alle Eintragungen müssen von Ihnen vor Reisebeginn auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen aller Art gehen zu Ihren Lasten. Unterschreiben Sie das Carnet auf dem Deckblatt (Zeile 12).

Wie muss das Grenzdokument abgestempelt werden

Das Carnet besteht aus 5, 10 oder 25 Blättern (jedes Blatt ist dreiteilig) sowie aus einem letzten Blatt mit der sogenannten Standortbescheinigung (Certificate of Location). Jedes Blatt gilt für eine Ein- und Ausreise.

Anbei die richtige Benutzung:

The image shows three examples of CPD forms, each with a red 'PROCESSION' watermark. Brackets on the right side of the forms point to specific sections with explanatory text:

- Top form:** A bracket points to the top section (lines 1-12) with the text: "Dieser Teil (*Counterfoil*) wird bei der EIN- UND AUSREISE vom Zollbeamten abgestempelt, unterschrieben und verklebt als Quittung im Carnet." (This part (*Counterfoil*) is stamped, signed, and pasted as a receipt at the border for both entry and exit.)
- Middle form:** A bracket points to the middle section (lines 13-25) with the text: "Dieser Teil (*Exportation Voucher*) wird bei der AUSREISE vom Zollbeamten abgestempelt, unterschrieben und abgetrennt." (This part (*Exportation Voucher*) is stamped, signed, and detached at the border during exit.)
- Bottom form:** A bracket points to the bottom section (lines 1-12) with the text: "Dieser Teil (*Importation Voucher*) wird bei der EINREISE vom Zollbeamten abgestempelt, unterschrieben und abgetrennt." (This part (*Importation Voucher*) is stamped, signed, and detached at the border during entry.)

Der Grenzübergang wird vom ausländischen Zollamt bei der Einreise durch Abstempeln und Entnahme des *Importation Vouchers* und bei der Ausreise durch Abstempeln und Entnahme des *Exportation Vouchers* bestätigt. Zusätzlich wird jeweils der *Counterfoil* abgestempelt. **Dieser Counterfoil ist ein sehr wichtiger Beleg für Sie und für den Touring Club Schweiz (TCS)!**

Bei der Rückkehr in die Schweiz müssen Sie das Fahrzeug bei einem Schweizerischen Zollamt Ihrer Wahl vorführen und die letzte Seite des Carnets (*Certificate of Location*), also die Standortbescheinigung, abstempeln und durch die Unterschrift des Zollbeamten bestätigen lassen.

Das Certificate of Location

The image shows a 'CERTIFICATE OF LOCATION' form with a large red 'PROCESSION' watermark. The form is titled 'CERTIFICATE OF LOCATION' and 'CERTIFICAT DE PRESENCE'. It contains fields for 'Name of country', 'Registered in', 'Year of manufacture', 'Net weight of vehicle', 'Make', 'Model', 'Engine', 'Horsepower', 'Coachwork', 'Type', 'Colour', 'No. seats or carrying capacity', 'Equipment', 'Spare tyres', and 'Other particulars'. There are also sections for 'Importation' and 'Exportation' with checkboxes and a 'Stamp' area. The form is partially filled out with handwritten information.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Verlust eines CPD

Der Verlust eines Carnet de Passages ist dem TCS umgehend mitzuteilen. Die Freigabe der Kaution erfolgt erst, wenn eine bestätigte Standortbescheinigung (*Certificate of Location*) dem TCS zugesandt wurde. **Diese Bescheinigung darf jedoch erst nach Ablauf der Gültigkeit des verlorenen Carnets vom Schweizer Zoll bestätigt werden.** Dies gilt auch, wenn ein Ersatz-Carnet ausgestellt wurde. Bitte bedenken Sie dies unbedingt, falls Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen.

Der Carnet-Verlust ist in einem carnetpflichtigen Land zudem dem lokalen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde zu melden, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann. Je nachdem kann der TCS ein Ersatz-Carnet ausstellen. Die Ausstellungsgebühren werden erneut in Rechnung gestellt. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Das Fahrzeug kann nicht in die Schweiz zurückgebracht werden

Obwohl Sie mit Ihrer Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung bestätigt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Eine solche Situation kann sein: Unfall, Totalschaden mit anschliessender Verschrottung, Diebstahl usw.

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch das ausländische Zollamt im Carnet de Passages (Standortbescheinigung) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege müssen zusammen mit einer **beglaubigten Übersetzung** und dem Carnet de Passages an den TCS zurückgesandt werden.

Es ist in allen Fällen ratsam, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Das dortige Zollamt muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.
- Sie fahren in ein **nicht carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (der Einreiseabschnitt im Carnet ist nicht abgetrennt): Die Zollbehörde dieses Landes muss einen Verzollungs- bzw. Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben (Spesen & Taxen) ausgestellt werden.
- Bei **Diebstahl des Fahrzeuges** müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen. Es empfiehlt sich, den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

Zollreklamationen

Wird die Ausreise des Fahrzeuges nicht im Carnet de Passages eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben. Die ausländische Zollbehörde verlangt vom TCS als Ausstellerclub den Nachweis der Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung usw. Der TCS ist verpflichtet, diesen Nachweis vorzulegen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Kaution sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingefordert.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei ordnungsgemäss abgestempelten Carnets einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges fordern.

Rückgabe des Carnets

Ist das Carnet unbenutzt (alle Abschnitte vorhanden und ohne zollamtliche Eintragungen), dann ist die Standortbestätigung nicht notwendig. Bereits entrichtete Ausstellungsgebühren für unbenutzte Carnets werden **nicht** rückerstattet. Senden Sie bitte das Carnet mit einem Sendungsverfolgungsbrief **innerhalb 3 Monate nach Ablaufdatum** zurück, direkt an die in der Kopfzeile angegebene Anschrift. Es wird empfohlen, vorher Fotokopien vom Carnet und den Zollbelegen anzufertigen.



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Empfehlungen

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (www.eda.admin.ch), den Botschaften oder Konsulaten einzuholen. Der TCS ist ständig bemüht, aktuelle Informationen zu liefern; für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr geleistet werden.

Sollten weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an:

- Tel.: +4158 827 12 53 – Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 – 11:30 und 13:30 – 16:00
- Fax: +4158 827 50 18
- E-Mail: cpd@tcs.ch